

10. Wahlperiode

13. Februar 1990

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 10/4204  
- 2. Lesung -

**Zweites Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen (LRG NW)**

in Verbindung damit

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4719  
- 2. Lesung -

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen  
Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen (2. Rundfunkänderungsgesetz)**

und

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 10/4733  
- 2. Lesung -

**Gesetz zur Durchsetzung des Grundsatzes der Sparsamkeit und  
Wirtschaftlichkeit bei der Landesanstalt für Rundfunk Nord-  
rhein-Westfalen**

**Berichterstatter Abgeordneter Büssow SPD**

### **Beschlußempfehlung**

1. Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4719 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/4204 - wird für erledigt erklärt.
3. Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/4733 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 13.02.1990/Ausgegeben: 13.02.1990

5209-2

GegenüberstellungGesetzentwurf der Landes-  
regierung  
Drucksache 10/4719

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Rundfunkänderungsgesetz)

## Artikel I

## Änderung des WDR-Gesetzes

Das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen."

Beschlüsse des Ausschusses

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Rundfunkänderungsgesetz)

## Artikel I

## Änderung des WDR-Gesetzes

Das Gesetz über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Neben den Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein."

- 1.a) In § 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(11) Der WDR kann gegen die Arbeitsgemeinschaft (§ 35 LRG NW) einen Anspruch geltend machen, den Offenen Kanal in Kabelanlagen für die zeitgleiche Übertragung von öffentlichen Sitzungen des Landtages zu nutzen. Diese Nutzung hat Vorrang gegenüber den Beiträgen für den Offenen Kanal in Kabelanlagen."

## 1.b) "§ 3 a

Recht auf unentgeltliche  
Kurzberichterstattung im  
Fernsehen

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung, zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes 3 und der Absätze 2 bis 6 ein. Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes bleiben unberührt. Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung finden Satz 1 und 2 keine Anwendung.

(2) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtemäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtemäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten.

Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(3) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(4) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen. Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern

mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, so haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet. Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten. Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(6) Die für die Kurzbe-  
richterstattung nicht  
verwerteten Teile sind  
spätestens drei Monate nach  
Beendigung der Veran-  
staltung oder des  
Ereignisses zu vernichten;  
die Vernichtung ist dem be-  
treffenden Veranstalter  
oder Träger des Ereignisses  
schriftlich mitzuteilen.  
Die Frist wird durch die  
Ausübung berechtigter  
Interessen Dritter  
unterbrochen.

1.c) In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden  
nach dem Wort "oder" die  
Worte "der Intendant" ein-  
gefügt:

2. § 15 Abs. 4 Nr. 1, 4 und 5  
erhält folgende Fassung:

"1. ein Vertreter durch die  
Industriegewerkschaft  
Medien – Druck und  
Papier, Publizistik und  
Kunst (IG Medien),  
Landesbezirk Nordrhein-  
Westfalen, Fachgruppe  
Literatur (VS),

4. ein Vertreter durch die  
IG Medien, Landesbezirk  
Nordrhein-Westfalen,  
Fachgruppe Journalismus  
(dju), und den Deutschen  
Journalisten-Verband,  
Gewerkschaft der Jour-  
nalisten, Landesverband  
Nordrhein-Westfalen  
e. V.,

5. ein Vertreter durch die  
IG Medien, Landesbezirk  
Nordrhein-Westfalen,  
Fachgruppe Rundfunk,  
Film, Audiovisuelle  
Medien (RFFU),"

2. Unverändert

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Rundfunkrates" die Wörter "und seiner Ausschüsse" eingefügt.

4. § 48 a erhält folgende Fassung:

"§ 48 a  
Zweckbindung zusätzlicher  
Rundfunkgebührenmittel

Dem WDR nach § 65 Abs. 2 Satz 1 LRG NW zustehende Mittel verwendet dieser im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der Filmförderung in Nordrhein-Westfalen."

## Artikel II

### Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter "oder Satellit" durch die Wörter ", Satellit oder in Kabelanlagen" ersetzt.

b) Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung eines landesweiten Rundfunkprogramms nur in Kabelanlagen erfolgt dadurch, daß der LfR landesweit ein Kanal in Kabelanlagen mit der Bezeichnung der Programmart zugeordnet wird."

3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Rundfunkrates" die Wörter "und seiner Ausschüsse mit Ausnahme des Programmausschusses" eingefügt.

4. Unverändert

#### 4.a) " § 56 b

Übergangsregelung für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand exklusiver vertraglicher Regelungen geworden sind."

## Artikel 2

### Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), wird wie folgt geändert:

1.a) unverändert

b) unverändert

- c) In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Im übrigen können dem WDR zugeordnete Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR und Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR anderweitig durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden."

- d) In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden."

- c) Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Im übrigen können

1. dem WDR zugeordnete Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR,
2. Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung durch Veranstalter nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 Satz 1 zugeordnet werden."

- d) In § 3 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4.

1.e) "§ 3 a

Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

(1) Das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, steht jedem in Europa zugelassenen Fernsehveranstalter zu eigenen Sendezwecken zu. Dieses Recht schließt die Befugnis zum Zugang, zur kurzzeitigen Direktübertragung, zur Aufzeichnung zu deren Auswertung zu einem einzigen Beitrag und zur Weitergabe unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes 3 und der Absätze 2 bis 6 ein. Anderweitige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere solche des

Urheberrechts und des Persönlichkeitsschutzes bleiben unberührt. Auf die Kirchen und auf andere Religionsgemeinschaften sowie deren Einrichtungen mit entsprechender Aufgabenstellung finden Satz 1 und 2 keine Anwendung.

(2) Die unentgeltliche Kurzberichterstattung ist auf eine dem Anlaß entsprechende nachrichtenmäßige Kurzberichterstattung beschränkt. Die zulässige Dauer bemißt sich nach der Länge der Zeit, die notwendig ist, um den nachrichtenmäßigen Informationsgehalt der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vermitteln. Bei kurzfristig und regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen vergleichbarer Art beträgt die Obergrenze der Dauer in der Regel eineinhalb Minuten. Werden Kurzberichte über Veranstaltungen vergleichbarer Art zusammengefaßt, muß auch in dieser Zusammenfassung der nachrichtenmäßige Charakter gewahrt bleiben.

(3) Das Recht auf Kurzberichterstattung muß so ausgeübt werden, daß vermeidbare Störungen der Veranstaltung oder des Ereignisses unterbleiben. Der Veranstalter kann die Übertragung oder die Aufzeichnung einschränken oder ausschließen, wenn anzunehmen ist, daß sonst die Durchführung der Veranstaltung in Frage gestellt oder das sittliche Empfinden der Veranstaltungsteilnehmer gröblich verletzt würden. Das Recht auf Kurzberichterstattung ist ausgeschlossen, wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen und diese das öffentliche Interesse

an der Information überwiegen. Unberührt bleibt im übrigen das Recht des Veranstalters, die Übertragung oder die Aufzeichnung der Veranstaltung insgesamt auszuschließen.

(4) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung kann der Veranstalter das allgemein vorgesehene Eintrittsgeld verlangen; im übrigen ist ihm Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen zu leisten, die durch die Ausübung des Rechts entstehen. Die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung setzt eine Anmeldung des Fernsehveranstalters bis spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter voraus. Dieser hat spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Veranstaltung den anmeldenden Fernsehveranstaltern mitzuteilen, ob genügend räumliche und technische Möglichkeiten für eine Übertragung oder Aufzeichnung bestehen. Bei kurzfristigen Veranstaltungen und bei Ereignissen haben die Anmeldungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

(5) Reichen die räumlichen und technischen Gegebenheiten für eine Berücksichtigung aller Anmeldungen nicht aus, so haben zunächst die Fernsehveranstalter Vorrang, die vertragliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses geschlossen haben. Darüber hinaus steht dem Veranstalter oder dem Träger des Ereignisses ein Auswahlrecht zu. Dabei sind zunächst solche Fernsehveranstalter zu berücksichtigen, die eine umfassende Versorgung des Landes sicherstellen, in dem die Veranstaltung oder das Ereignis stattfindet. 11

Fernsehveranstalter, die die unentgeltliche Kurzberichterstattung wahrnehmen, sind verpflichtet, das Signal und die Aufzeichnung unmittelbar denjenigen Fernsehveranstaltern gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung zu stellen, die nicht zugelassen werden konnten. Trifft der Veranstalter oder der Träger eines Ereignisses eine vertragliche Vereinbarung mit einem Fernsehveranstalter über eine Berichterstattung, hat er dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein anderer Fernsehveranstalter eine Kurzberichterstattung wahrnehmen kann.

(6) Die für die Kurzberichterstattung nicht verwerteten Teile sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Veranstaltung oder des Ereignisses zu vernichten; die Vernichtung ist dem betreffenden Veranstalter oder Träger des Ereignisses schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch die Ausübung berechtigter Interessen Dritter unterbrochen."

2. a) § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ein Veranstalter kann einer Partei oder Wählergruppe während ihrer Beteiligung an Kommunalwahlen Sendezeit zur Wahlwerbung einräumen; in diesem Fall gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend."

b) In § 19 wird folgender Absatz 9 angefügt:

"(9) Neben den Sendezeiten nach Absätzen 2 und 3 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen."

2.a) unverändert

2.b) In § 19 wird folgender Absatz 9 angefügt:

(9) Neben den Sendezeiten nach Absätzen 2 und 3 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein."

3. § 24 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"§ 19 Abs. 3, 5, 6 und 9 gilt entsprechend."

3. Unverändert

4. § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

"13. Industriegewerkschaft Medien- Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju) sowie Deutscher Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V."

4. Unverändert

4.a) An § 30 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Die LfR kann auf Antrag einer Veranstaltergemeinschaft (§ 25), auch wenn diese noch nicht zugelassen ist, dem Veranstalter des Rahmenprogramms bis zu sechs Monaten die Verbreitung des Rahmenprogramms unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlauben, wenn der Veranstalter des Rahmenprogramms schriftlich der LfR seine Zustimmung erklärt hat. Die LfR ist verpflichtet, die Erlaubnis auf Verlangen der Veranstaltergemeinschaft unverzüglich zu widerrufen. Eine erneute Erlaubnis ist nicht zulässig."

5. In § 35 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- "(10) Verstößt ein Nutzer gegen Pflichten, die ihm nach den Absätzen 6 und 7 oder nach Absatz 8 in Verbindung mit der Satzung der LfR obliegen, so gilt § 10 Abs. 1, 2, 8 und 9 entsprechend. Hat ein Nutzer zweimal schwerwiegend gegen seine Pflichten verstoßen, so kann die LfR anordnen, daß Beiträge dieses Nutzers bis zu sechs Monaten nicht verbreitet werden dürfen. Bei wiederholten Verstößen können Maßnahmen nach Satz 2 auch mehrfach angeordnet werden."
5. Unverändert
6. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Fernmeldesatellit" durch das Wort "Satellit" ersetzt.
6. Unverändert
7. § 51 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. Unverändert
8. In § 53 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- "§§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt."
8. Unverändert
9. § 55 Abs. 5 Nr. 1, 2 und 4 erhält folgende Fassung:
- "1. ein Mitglied durch die Industrie-  
gewerkschaft Medien -  
Druck und Papier,  
Publizistik und  
Kunst (IG Medien),  
Landesbezirk Nord-  
rhein-Westfalen,  
Fachgruppe Lite-  
ratur (VS),
9. Unverändert

2. ein Mitglied durch die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien (RFFU) und die Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen,
4. ein Mitglied durch den Deutschen Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und die IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Journalismus (dju),"
10. In § 59 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Rundfunkkommission" die Wörter "und ihrer Ausschüsse" eingefügt.
10. Unverändert
11. § 60 Abs. 2 wird gestrichen, Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
11. Unverändert

12. In § 64 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Nach Abschluß des Verfahrens hat der Direktor im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen:

1. eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluß,
2. eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts,
3. die vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts und die dazu von der Rundfunkkommission beschlossenen Stellungnahmen,
4. die das gesetzliche Verfahren beendenden Beschlüsse der Rundfunkkommission."

12. Unverändert

12.a) "§ 69 a

Übergangsregelung für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen

Die Ausübung des Rechts auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen ist ausgeschlossen bei Veranstaltungen, die vor dem 1. Januar 1990 Gegenstand exklusiver vertraglicher Regelungen geworden sind."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Unverändert



**B** Inhalte

## a) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4719 -

Im Frühjahr 1989 gründete sich die IG-Medien und übernahm die Mitglieder des Verbandes Deutscher Schriftsteller, der Deutschen Journalisten-Union und der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, zum Kreis der für den Rundfunkrat entsendungsberechtigten Organisationen i. S. von § 14 Abs. 4 des WDR-Gesetzes zählen. Da die bisherigen Zuständigkeitsbereiche organisatorisch jeweils in eigenständigen Fachgruppen erhalten geblieben sind, erfolgt eine formale Klarstellung an die geänderte Organisationsform.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf der Landesregierung vor, daß

- \* Wahlwerbung nur im Rahmen der bisherigen Regelung des WDR-Gesetzes erlaubt ist und keine weiteren Sendezeiten - auch nicht Werbesendungen - der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe dienen dürfen,
- \* die gleiche Regelung auch für private Rundfunkveranstalter gelten soll,
- \* von der Landesanstalt für Rundfunk an den WDR abzuführende Überschußmittel für Zwecke der Filmförderung in Nordrhein-Westfalen verwendet werden sollen,
- \* Frequenzen mit dem Ziel einer verbesserten Versorgung im Verbreitungsgebiet zeitlich begrenzt zugeordnet werden können.
- \* kein Rundfunkveranstalter einer Partei oder Wählergruppe bei Kommunalwahlen Sendezeiten zur Wahlwerbung einräumen oder aber sie alle gleichbehandeln muß und
- \* eine neue Publizitätsvorschrift die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Haushaltsführung der Landesanstalt für Rundfunk gewährleistet.

## b) Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/4204 -

Die Schaffung von mehr Transparenz durch die Verpflichtung der Landesanstalt für Rundfunk zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts und des Ergebnisses der Prüfung durch den Landesrechnungshof ist auch Anliegen des Entwurfs der CDU-Fraktion. Da die Landesanstalt für Rundfunk durch einen Anteil aus der Rundfunkgebühr finanziert wird, hält sie eine der Regelung im WDR-Gesetz vergleichbare Publikationsvorschrift für notwendig.

## c) Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. - Drucksache 10/4733 -

Anknüpfend an Feststellungen des Landesrechnungshofs möchte die Fraktion der F.D.P. sicherstellen, daß die Mitarbeiter der Landesanstalt für Rundfunk wie andere Landesbedienstete bezahlt werden, die Besoldungsstrukturen sich also am BAT orientieren.

Zugleich sollen

die Stelle eines Zweiten Stellvertretenden Direktors eingespart,

die Einstufung des Direktors und seines Stellvertreters nach den Vorgaben des Landesrechnungshofs erfolgen und

die Informationsrechte des Landtags über das Ergebnis der Prüfungen des Landesrechnungshofs gestärkt werden.

C Die öffentliche Anhörung vom 22. Januar 1990

Das im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Verbot der kommerziellen Werbung durch politische Parteien oder Wählergruppen nahm die Fraktion der CDU zum Anlaß, eine öffentliche Anhörung zu folgenden Fragen zu beantragen:

1. Ist ein landesgesetzliches Verbot kommerzieller Werbung durch politische Parteien im Bereich des privaten Rundfunks mit dem Grundgesetz vereinbar?
2. Läßt sich a) aus dem Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens in der Bundesrepublik Deutschland  
b) aus den Rundfunkgesetzen der Bundesländer die Zulässigkeit/Unzulässigkeit der kommerziellen Werbung politischer Parteien im Bereich des privaten Rundfunks herleiten?

Die Fraktion der F.D.P. beantragte die Erweiterung des Teilnehmerkreises um Spezialisten auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Diese sollten Stellung nehmen zu der Frage, nach welchen Vergleichsmaßstäben sich sinnvollerweise die Bezüge der Mitarbeiter der Landesrundfunkanstalt ausrichten sollten.

Der Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Dr. Wolf-Dieter Ring, äußerte sich zu beiden Problembereichen, Prof. Dr. Eugen Stahlhacke, Köln, ausschließlich zum Arbeitsrecht.

Zu den Fragen der Fraktion der CDU äußerten sich die Professoren Dres. Peter Lerche, München, Rolf Grawert, Bochum, Herbert Bethge, Passau, Reinhard Ricker, Frankfurt und Götz Frank, Oldenburg.

Zu Fragen 1 und 2:

Professor Dr. Lerche stellte seinen Ausführungen die Feststellung voran, daß es sich nicht um "kommerzielle" Werbung handele, sondern um "politische" Werbung, für die bei den privaten Rundfunkveranstaltern Sendezeiten entgeltlich erworben würden. Der generelle Ausschluß der politischen Parteien von der Rundfunkveranstaltung wäre eher erträglich, wenn er nicht mit einem absoluten Verbot entgeltlicher politischer Werbung gekoppelt würde. Dieses Verbot bedürfe einer speziellen Legitimation. Er wies auch auf die Gefahr hin, daß durch politische Werbung ein in hohem Maße ungleichgewichtiger Einfluß auf die Meinungsbildung erlangt werden könne. Insoweit ließ er den Einwand von Professor Dr. Ricker nicht gelten, Werbung sei ihrer Natur nach immer einseitig und als solche auch vom Rezipienten zu erkennen. Würde diese Art von Werbung den politischen Parteien offen gehalten, könne wohl erwartet werden, daß sich nicht nur eine oder mehrere politische Kräfte vorherrschende Positionen erobern würden. Damit würde insgesamt ein in hohem Maße ungleichgewichtiges Gesamtbild vermieden werden. Dennoch bliebe der Gesetzgeber verpflichtet, Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß tatsächlich ein in hohem Maße ungleichgewichtiger Einfluß zustandekommt. Insofern empfahl er, zunächst von dem zu erwartenden Vielfaltsbild auszugehen und Nachbesserungen des Gesetzgebers in Aussicht zu nehmen, wenn diese Erwartung doch enttäuscht werden sollte. Dies gelte auch bezüglich Dritter, die für bestimmte Parteien werben möchten.

Prof. Dr. Bethge hielt ein gesetzliches Verbot kommerzieller Werbung durch politische Parteien im Bereich des privaten Rundfunks verfassungsrechtlich für zulässig. Es bestünde nach seiner Auffassung nicht nur die Möglichkeit, sondern unter Umständen sogar eine Handlungspflicht des Gesetzgebers. Theoretisch wäre es möglich, daß eine politische Gruppierung das gesamte Werbevolumen aufkaufen könne. Artikel 5 GG schließe nicht aus, daß der Gesetzgeber regulierend eingreift. Der Anspruch auf Selbstdarstellung der politischen Parteien bedeute nicht, daß diese darüber hinaus in Werbesendungen Sendezeiten kaufen könnten. Die Werbung habe bisher immer nur Wirtschaftswerbung beinhaltet. Unzulässig sei ein Vergleich mit den Printmedien, da im privaten Rundfunk das Programm insgesamt für die Dauer eines Werbespots durch diesen belegt sei. Auch die Verfassungsgerichte gingen nicht von der Gleichbehandlung der privaten Rundfunkveranstaltungen mit den Printmedien aus. Zum Staatsvertrag führte Professor Dr. Bethge aus, weder diesem noch den Landesrundfunkgesetzen ließe sich eine eindeutige Aussage entnehmen. Doch spreche vieles dafür, daß mit der als prinzipiell zulässig vorausgesetzten Werbung allein die Wirtschaftswerbung gemeint sei. Der Staatsvertrag sei im übrigen der mediale Regelungsrahmen, der dem Landesgesetzgeber die Ausgestaltung überläßt.

Professor Dr. Ricker wies darauf hin, daß der Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens die Parteienwerbung nicht ausdrücklich verbietet. Werbung umfasse auch Parteienwerbung und sei weder gemäß ihrer Wortinterpretation noch der historischen und teleologischen Interpretation ausgeschlossen. Zur Forderung nach Meinungspluralismus durch Parteienwerbung wies er darauf hin, daß dem Rezipienten die Einseitigkeit jeder Werbung bekannt sei. Ein Verbot würde sowohl einen Eingriff in die Rundfunkfreiheit als auch in die Meinungsfreiheit des Werbungstreibenden bedeuten; insofern bedeute Artikel 5 GG nicht nur Schutz des Veranstalters, sondern auch Schutz der Werbetreibenden und damit auch der politischen Parteien. Einen Eingriff gemäß Artikel 5 Absatz 2 GG in Form eines gesetzlichen Verbots sei nur zulässig, wenn dieses "geeignet, erforderlich und verhältnismäßig" wäre. Diese Kriterien würden nicht erfüllt, daher sei ein Verbot verfassungswidrig. Die vorgeschriebene Ausgewogenheit gelte gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur für das Programm. Außerdem müsse für den privaten Rundfunk das gleiche gelten, wie für die Presse, die keine Verpflichtung für ausgewogene politische Werbung kennt.

Prof Dr. Grawert kam zu dem Ergebnis, das geplante Sendeverbot im privaten Rundfunk ließe sich weder mit dem Grundgesetz noch mit dem Rundfunkstaatsvertrag in Einklang bringen.

Private Anbieter seien auf die Werbefinanzierung angewiesen. Das geplante Werbeverbot für die politischen Gruppen würde einen ganzen Werbebereich vom Unternehmensradius des privaten Rundfunks abschneiden.

Prof. Dr. Frank hielt ein Verbot für verfassungsrechtlich unbedenklich. Er wies darauf hin, daß die Vielfaltssicherung auch die politische Werbung einschließt. Ein Übergewicht ökonomisch potenterer Gruppierungen würde zugleich Chancenungleichheit, z. B. für kleinere Wählergemeinschaften, bedeuten.

Dr. Ring, Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, äußerte sich ebenfalls dahingehend, daß ein Verbot kommerzieller Werbung durch politische Parteien mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Er schloß den Einfluß von Parteien auf die Rundfunkveranstalter durch den Kauf von Werbezeiten nicht aus und forderte daher, die Grenzen der möglichen Einflußnahme transparent zu machen. Zuerst die vollkommene Rundfunkfreiheit zu schaffen und erst später, nach festgestelltem Mißbrauch, zu ordnen, sei der falsche Weg.

### Zu Frage 3:

Prof. Dr. Stahlhacke nahm hierzu ausführlich Stellung und kam zu dem Ergebnis, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter der Landesanstalt für Rundfunk (Lfr) wären im Rahmen der Tarifautonomie von den tarifzuständigen Vertragsparteien zu vereinbaren. Die Lfr sei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit nach § 2 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz tariffähig. Die Tarifvertragsparteien hätten die öffentliche Aufgabe, eine sinnvolle und sozial gerechte Ordnung der Arbeitsbedingungen zu vereinbaren.

Er, glaube im übrigen, daß sich aus der Natur der Sache und der Lage der öffentlichen Haushalte Begrenzungen von selbst ergeben würden. Der Gesetzgeber könne die Tariffähigkeit der Vertragsparteien nicht ganz oder teilweise nehmen. Eine Anbindung an den BAT sei mit der Tarifautonomie unvereinbar. Die Frage, ob die Unterstellungsklauseln in vielen Errichtungsgesetzen verfassungswidrig wären, wurde von Prof. Dr. Stahlhacke bejaht. Seine Meinung sei allerdings gerichtlich nie bestätigt worden, weil insofern keine Streitverfahren anhängig gewesen seien. Auch die Frage, ob ein Eingriff in das Tarifrecht von außen mit dem Günstigkeitsprinzip des Tarifvertragsrechts vereinbar sei, habe in den vergangenen 20 Jahren die Gerichte nicht beschäftigt. Es wäre sinnvoll, nicht einzugreifen und die Entscheidungen der Freiheit des Tarifrechts zu überlassen.

#### D Ergebnis der Beratungen

- a) Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/4719 - und Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 10/4204 -

In der Schlußberatung brachten die Fraktionen ihre Änderungsanträge - bezogen auf den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 10/4719) - ein. Dieser Gesetzentwurf wurde schließlich mit den vom Ausschuß beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion - Drucksache 10/4204 - wurde daraufhin einstimmig für erledigt erklärt.

Der verabschiedete Gesetzentwurf regelt insbesondere

- die Verwendung der dem Westdeutschen Rundfunk Köln aus Überschüssen der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen zustehenden Mittel ausschließlich für Zwecke der Filmförderung,
- die Kurzberichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse über öffentliche, allgemein interessierende Veranstaltungen und Ereignisse,
- die Nutzung des Offenen Kanals für Übertragungen von Plenarsitzungen des Landtags,
- die Vorab-Nutzung eines Rahmenprogramms durch eine lokale Veranstaltergemeinschaft
- das Verbot der Parteienwerbung außerhalb der gesetzlich erlaubten Wahlendungen

Hinsichtlich der Verwendung der Überschußmittel der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen für Zwecke der Filmförderung erhob die Fraktion der CDU Bedenken. Einerseits sei über die Konstruktion der Stiftung, ihre Partner und die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen noch nicht verhandelt worden. Insbesondere sei die von der LfR gewollte, dauerhafte Beteiligung nicht gesichert. Andererseits sei die dominierende Rolle des Westdeutschen Rundfunks Köln zu befürchten.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, die Filmförderung sei auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Bisher wären die Überschüsse der LfR für kulturelle Zwecke und die Rundfunkforschung verwendet worden. Angesichts der Bedeutung des Mediums Film und zur Sicherung des Standortes Nordrhein-Westfalen gegenüber den im Filmgeschäft konkurrierenden Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland biete sich hier auch eine Chance für private Medienunternehmen, in der Filmstiftung zusammenzuwirken. Über die Rahmenbedingungen müsse der Landtags selbstverständlich noch ausführlicher informiert werden. Es könne aber, auch nach den Ausführungen aus der Staatskanzlei, davon ausgegangen werden, daß die Ergebnisse der Beratungen im Hauptausschuß und dessen Empfehlungen in die Verhandlungen einfließen würden. Unter dieser Voraussetzung, nämlich der Berücksichtigung der Anregungen des Hauptausschusses durch die Exekutive, akzeptierte die Fraktion der CDU die Änderung in § 48 a des WDR-Gesetzes (s. Artikel I Nr. 4).

Die einzelgesetzliche Regelung der Kurzberichterstattung für das Land Nordrhein-Westfalen hielt die Fraktion der F.D.P. für sehr bedenklich. Sie sei weder Gegenstand der bisherigen Beratungen noch der öffentlichen Anhörung gewesen. Sie könne dem Gesetzentwurf der Landesregierung nur zustimmen, wenn - neben der Regelung über die Filmförderung - auf die Vorschriften über die Kurzberichterstattung verzichtet werde. Auch die Fraktion der CDU erhob rechtliche Bedenken hinsichtlich der Vorschriften zur Kurzberichterstattung, die dem erst im Entwurf erstellten Staatsvertrag zur Kurzberichterstattung vorseilten. Diese Bestimmungen sollten dem Staatsvertrag vorbehalten werden und nicht für ein einzelnes Bundesland in Kraft gesetzt werden.

Die Fraktion der SPD wies darauf hin, daß es einen Länderkonsens zum Entwurf des Staatsvertrages gebe, mit dessen Unterzeichnung bis Ende März gerechnet werde. Darüber hinaus habe auch das Land Schleswig-Holstein inzwischen eine gleichlautende gesetzliche Regelung verabschiedet. Die Debatte über die Kurzberichterstattung sei nicht neu, vielmehr bereits Ende des Jahre 1989 in die Beratungen des Hauptausschusses eingebracht worden. Die Bestimmung führe auch nicht zu Rechtsunsicherheiten, da vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossene Verträge hiervon unberührt bleiben (Artikel I Nr. 4 a). Schließlich könne der Landtag nicht einerseits über Kompetenzverletzungen zu Lasten der Länder klagen und andererseits, wie in diesem Falle, die von einem einzelnen Bundesminister geäußerten Bedenken in die Debatte bringen und damit die ohnehin wörtlich aus dem Entwurf des Rundfunkstaatsvertrages entnommenen Regelungen nicht in das Landesgesetz übernehmen wollen. Im übrigen gelte nach wie vor, daß - sollte der Staatsvertrag anderslautende Bestimmungen enthalten - der Rundfunkstaatsvertrag dem Landesrecht vorgehe und die Landesgesetze gegebenenfalls geändert werden müßten. Es sei aber davon auszugehen, daß der Text des Staatsvertragsentwurfs nicht mehr geändert werde.

Auch gegen die Möglichkeit einer Vorab-Nutzung des Rahmenprogramms (s. Artikel II Nr. 4 a) erhob die Fraktion der CDU Bedenken, da einerseits "Veranstalter des Rahmenprogramms" irreführend formuliert sei, andererseits einer Veranstaltergemeinschaft rundfunkrechtliche Möglichkeiten eingeräumt würden, die zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch nicht Träger der Rundfunkhoheit sei. Es sei zu befürchten, daß die Veranstaltergemeinschaft hier schon Entscheidungen treffen würden, die später von der Betriebsgesellschaft nur noch zur Kenntnis genommen werden könnten. Man wolle das Gesetz ernst nehmen, die Erteilung einer Lizenz abwarten und dabei auch die Interessen der Gemeinden berücksichtigen, deren Verweigerung hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Betriebsgesellschaft sonst befürchtet werde.

Die Fraktion der F.D.P. schloß sich diesen Bedenken an und erklärte, vorab auch keiner Veranstaltergemeinschaft einen Freibrief erteilen zu wollen.

Die Fraktion der SPD wies demgegenüber darauf hin, daß es doch letztlich in der Entscheidungskompetenz der LfR liege, eine beantragte Erlaubnis zu erteilen. Ihre Kompetenz und die Rechte ihrer Gremien würden durch die Bestimmung gestärkt. Die Fraktion habe sich mit dieser Bestimmung dafür ausgesprochen, daß vorab Testsendungen nicht nur möglich, sondern auf ein gesetzliches Fundament gestellt sein müßten. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß sich die Veranstaltergemeinschaft bei diesem Verfahren unter vielen Anbietern für einen Veranstalter eines Rahmenprogramms entscheiden könne. Schließlich gelte die Vorab-Erlaubnis lediglich für einen befristeten Zeitraum. Sollten sich die Gemeinden, deren Beteiligung im übrigen von der Opposition bei den Beratungen des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingefordert worden sei, verweigern, so sollten diese konsequenterweise auf ihre Rechte verzichten und diese anderen Interessenten einräumen.

Die Fraktion der CDU war ferner der Meinung, die Parteienwerbung müsse weiterhin möglich bleiben. Dies sei auch eines der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses. Auch sei nicht auszuschließen, daß, bliebe es bei dem Verbot für Parteien und Wählergruppen, die Landesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit dennoch politische Werbung betreiben könnte. Sie wolle hiermit keinerlei Kritik an der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung verbunden wissen. Gäbe es aber jetzt ein klares Verbot für die politischen Parteien, dann müsse alternativ deklaratorisch verdeutlicht werden, daß gleiches auch für Staatsorgane gelte. Die SPD-Fraktion warnte davor, durch diese Argumente Verwirrung zu stiften, nachdem bisher niemand die Öffentlichkeitsarbeit von Staatsorganen als Werbung angesehen habe. Das Verbot der Wahlwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit einer Partei oder Wählergruppe beinhalte selbstverständlich zugleich das Verbot politischer Werbung durch Staatsorgane. Eine Ausdehnung auf Letztgenannte habe daher nur deklaratorische Bedeutung und sei somit überflüssig.

### Ergebnisse der Einzelberatungen

#### **Zu Artikel I Nr. 1**

Die Fraktion der CDU beantragte die Streichung dieser Ziffer. Hinsichtlich der Begründung und der Gegenargumente wird auf die obigen Ausführungen zur politischen Werbung verwiesen.

Der Antrag wurde mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Die SPD-Fraktion beantragte neben dem Wort "dienen" die Worte "oder dafür bestimmt sein" aufzunehmen. Sie folge damit einer Anregung aus der Anhörung des Hauptausschusses. Der Antrag wurde mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der Oppositionsfraktionen angenommen.

#### **Zu Artikel I Nr. 1 a**

Die SPD-Fraktion beantragte diese Bestimmung, die dem Westdeutschen Rundfunk Köln ermöglichen soll, Plenarsitzungen des Landtags Nordrhein-Westfalen im Offenen Kanal zu übertragen. Die Außenwirkung von Plenarsitzungen könne auf diese Weise verbessert werden.

Diese Ergänzung wurde einstimmig beschlossen.

#### **Zu Artikel I Nr. 1 b**

Der Antrag der Fraktion der SPD, hier - wie auch später in Artikel II - die Bestimmungen aus dem Entwurf des Staatsvertrags zur Fernseh-Kurzberichterstattung zu übernehmen, trafen auf verfassungsrechtliche Bedenken der Oppositionsfraktionen. Hinsichtlich der Standpunkte wird auf die obigen Ausführungen zur Kurzberichterstattung verwiesen.

Der Antrag der Fraktion der SPD wurde mit ihrer Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

#### **Zu Artikel I Nr. 1 c**

Die Fraktion der SPD beantragte die Ergänzung, damit der Intendant künftig im Einzelfall Ausnahmen von den Jugendschutzbestimmungen zulassen kann. Bisher mußte der Rundfunkrat, der die Grundsätze in Richtlinien festlegen kann, auch in Einzelfällen entscheiden.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

#### **Zu Artikel I Nr. 2**

Die Fraktion der CDU beantragte, aus § 15 Abs. 4 die Nrn. 4 und 5 zu streichen sowie Nr. 1 wie folgt zu fassen:

1. ein Vertreter durch die Industriegewerkschaft Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst (IG Medien), Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e.V."

Sie verwies auf die mehrmalige Beteiligung der gleichen Einheitengewerkschaft durch ihre Fachgruppen. Dieses Argument wollte die Fraktion der SPD nicht gelten lassen, weil die Fachgruppen auf Gebieten sehr verschiedener Interessen tätig seien.

Ferner beantragte die CDU-Fraktion, in § 15 Abs. 3 des WDR-Gesetzes folgende Ziffern 18 und 19 anzufügen:

**18.** ein Vertreter durch den Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingfragen

**19.** ein Vertreter durch den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V."

Beide Anträge wurden bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. mit Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD abgelehnt.

#### Zu Artikel I Nr. 3

Unter Hinweis auf das Gebot der Staatsferne beantragte die Fraktion der CDU die Streichung der hier vorgesehenen Ergänzung von § 19 Abs. 2 Satz 1 des Landesrundfunkgesetzes. Der Antrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Die SPD-Fraktion beantragte, die Ergänzung noch um die Wörter "mit Ausnahme des Programmausschusses" zu erweitern. Damit bezieht sich die Berechtigung der Landesregierung, an den Sitzungen der Ausschüsse des Rundfunkrates teilzunehmen, nicht auf den Programmausschuß.

Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

#### Zu Artikel I Nr. 4 a

Die von der Fraktion der SPD beantragte Übergangsregelung für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen wurde mit Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

#### Zu Artikel II Nr. 1 c

Die Bestimmung aus dem Gesetzentwurf wird um die Worte "ganz oder teilweise" ergänzt und redaktionell überarbeitet. Der entsprechende Antrag der SPD-Fraktion wurde einstimmig angenommen.

#### Zu Artikel II Nr. 1 e

Die Vorschriften aus dem Entwurf des Staatsvertrages zur Fernseh-Kurzberichterstattung werden - wie zuvor schon mit Geltung für das WDR-Gesetz - auch hier in den Bereich des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen übernommen. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bedenken der

Oppositionsfractionen wird auf die obigen Ausführungen über die Kurzberichterstattung hingewiesen.

Der Antrag wurde mit der Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen angenommen.

#### Zu Artikel II Nr. 2 b

Die Fraktion der CDU beantragte ersatzlose Streichung von § 19 Abs. 9. Stattdessen sollte in § 2 des Landesrundfunkgesetzes ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"(7) Werbung ist jede öffentliche Äußerung zur Förderung der Vermarktung eines Produkts oder einer Dienstleistung zur Herausstellung einer Sache oder eines Gedankens oder zur Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden gewünschten Wirkung, wofür dem Werbetreibenden gegen Bezahlung oder eine ähnliche Leistung Sendezeit zur Verfügung gestellt wird."

Diese Anträge sollten den Begriff der Werbung verdeutlichen und die politische Werbung nach wie vor möglich sein lassen. Da diese Anträge mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion gegen die Oppositionsfractionen abgelehnt wurden, stellte die Fraktion der CDU Hilfsanträge zur Abstimmung.

Einerseits sollte in § 19 Abs. 9 das Wort "Regierung" eingefügt werden, das für Parteien und Wählergruppen normierte Werbeverbot ausdrücklich auch für Regierungen gelten.

Zum anderen sollte ein Absatz 10 mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"(10) Der Erwerb von Sendezeiten für kirchliche oder caritative Zwecke ist zulässig."

Der erste Antrag wurde gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt, der zweite Antrag mit den Stimmen von SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU-Fraktion. Die F.D.P.-Fraktion sah die Gefahr, daß eine solche Formulierung andere religiöse Vereinigungen nicht ausschließt. Die SPD-Fraktion wies darauf hin, daß sich das Werbeverbot nur auf politische Parteien und Wählergruppen bezieht.

Auch hier beantragte die Fraktion der SPD neben dem Wort "dienen" die Worte "oder dafür bestimmt sein" aufzunehmen. Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion angenommen.

#### Zu Artikel II Nr. 4

Die CDU-Fraktion beantragte, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 wie folgt zu fassen:

"13. Industriegewerkschaft-Medien - Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e.V."

Der Antrag wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt.

**Zu Artikel II Nr. 4 a**

Die SPD-Fraktion beantragte die Ergänzung in § 30 Abs. 1 LRG, um den Start des Rahmenprogramms in einem Verbreitungsgebiet des Lokalradios zu ermöglichen, wenn die Vorbereitungen für das Lokalprogramm noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Die Lokalfrequenz könne dann vorab durch das Rahmenprogramm genutzt werden, damit solche Verbreitungsgebiete nicht gegenüber anderen zurückstehen müßten, in denen ein früherer Start der Lokalprogramme möglich sei. Um den Charakter einer Übergangsregelung zu gewährleisten, soll die Erlaubnis nur zeitlich begrenzt erteilt und nicht erneuert werden können. Die Zustimmung der Veranstaltergemeinschaft sei Bedingung, die Zulassung könne auf Verlangen der Veranstaltergemeinschaft jederzeit widerrufen werden. Die antragstellende Fraktion will hiermit sicherstellen, daß sich auch Versuchssendungen nicht im rechtsfreien Raum abspielen. Im übrigen wird auf die oben gemachten Ausführungen zur Vorab-Nutzung eines Rahmenprogramms verwiesen.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

**Zu Artikel II Nr. 9**

Die Fraktion der CDU beantragte, wie schon bei der korrespondierenden Vorschrift des WDR-Gesetzes, die Ziffern 2 und 4 sowie in Ziffer 1 die "Fachgruppe Literatur (VS)" zu streichen.

Dieser Antrag wurde bei Enthaltung der F.D.P.-Fraktion mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion abgelehnt.

Desweiteren beantragte die CDU-Fraktion, auch hier durch Ergänzung um die Ziffern 19 und 20

ein Mitglied durch den Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen sowie

ein Mitglied durch den Bundeswehrverband e.V. und Verband der Reservisten der Bundeswehr

zu berücksichtigen.

Auch dieser Antrag wurde mit der Stimmenmehrheit der SPD-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

**Zu Artikel II Nr. 10**

Die CDU-Fraktion stellte auch hier den zu Artikel I Nr. 3 korrespondierenden Antrag auf Streichung der Ergänzung.

Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD abgelehnt.

**Zu Artikel II Nr. 12 a**

Die SPD-Fraktion beantragte, die zu Artikel I Nr. 4 a korrespondierende Übergangsregelung für das Recht auf unentgeltliche Kurzberichterstattung im Fernsehen auch für das Landesrundfunkgesetz zu übernehmen.

Der Antrag wurde mit Stimmenmehrheit der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

**b) Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. – Drucksache 10/4733 –**

Der Sprecher der Fraktion der CDU verwies auf das Ergebnis der öffentlichen Anhörung. Danach wäre jede Unterstellungsklausel in einem Errichtungsgesetz ein Verstoß gegen die Tarifautonomie. Im übrigen habe der Sachverständige darauf hingewiesen, es sei dem Landesrechnungshof untersagt, die Tarifgestaltung zu rügen. Auch die CDU-Fraktion könne daher dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. nicht zustimmen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU abgelehnt.

Prof. Dr. Farthmann  
Vorsitzender